

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“  
am 23.01.2012:

## **Vulgarrecht und nachklassische Kodifikationen**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>

## Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Die Rechtswissenschaft im west- und im oströmischen Reich der Spätantike.
- Kaisergesetzgebung und Kodifikationen.
- Die *leges Romanae* germanischer Könige.

## Die Entwicklungsbedingungen des Rechts in der nachklassischen Zeit

- Veränderte Staatsform: „Zwangsstaat“, absolute Monarchie.
  - Wirtschaftlicher und kultureller Niedergang, vor allem im Westreich.
  - Im 5. Jahrhundert Herrschaft germanischer Könige im ehemaligen Westreich.
- Vulgarisierung:
- Vereinfachung der hochdifferenzierten klassischen Rechtsordnung, Eindringen hellenistischer Rechtsvorstellungen.
- Anfertigung von Kurzfassungen und Kodifikation
- Versuch, die Masse der klassischen Rechtsüberlieferung zu bewahren und in eine für die Praxis brauchbare Form zu bringen.

## Rechtswissenschaft in der nachklassischen Zeit (I)

- **Im Westen** fast nur Kompilationen aus den klassischen Schriften oder Kurzfassungen einzelner Schriften, die oft unter dem Namen eines Klassikers umliefen.
  - Hermogenianus, *Iuris Epitomae*.
    - Hermogenian war wahrscheinlich zwei Jahre lang *magister libellorum* unter Diokletian.
  - *Pauli Sententiae*
    - Kompilation von verschiedenen klassischen Juristenschriften, vermutlich in Nordafrika im späten 3. Jahrhundert entstanden.
  - *Tituli ex corpore Ulpiani*
    - Ähnliche Kompilation aus dem späten 3. oder frühen 4. Jahrhundert.
  - *Fragmenta Vaticana*
    - Sammlung von Klassikerfragmenten und Kaiserkonstitutionen mit Angabe der Herkunft und ohne vorgeblichen Verfasser.
  - *Epitome Gai*
    - Kurzfassung der Institutionen des Gaius.

## Rechtswissenschaft in der nachklassischen Zeit (II)

- **Im Osten:**

- Bewusste Pflege der Rechtswissenschaft an den Rechtsschulen von Beirut (Berytos, seit dem 3. Jahrhundert) und Konstantinopel (seit 425) mit fest besoldeten Professoren und geregelterm Studienplan (fünfjähriges Studium).
- Erhaltene Zeugnisse der Arbeit der byzantinischen Rechtsschulen aus vorjustinianischer Zeit sind selten
  - *Scholia Sinaitica* zu Ulpians *libri ad Sabinum*
  - Sog. syrisch-Römisches Rechtsbuch.
  - Institutionenparaphrase des Theophilos.

## Das Vulgarrecht

- Vordringen nichtrömische Rechtsgedanken:
  - Schriftlichkeit als Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit.
- Die „subtilen“ Unterscheidungen der klassischen Juristen geraten in Vergessenheit. Keine scharfe Unterscheidung mehr zwischen:
  - Eigentum und Besitz.
  - Verjährung und Ersitzung
  - Kauf und Übereignung (Rückkehr zum Barkauf).
- Aber auch Überwindung des Formalismus früherer Zeiten:
  - *Mancipatio* und *in iure cessio* etc. verschwinden.

## Die kaiserliche Gesetzgebung

- Dem intensiven Eingreifen des spätantiken Staates in das Leben der Bürger entspricht eine Flut von Gesetzen.
  - Regelung der Erbllichkeit des Bäcker- (bzw. Bäcker-Müller-) Handwerks unter Konstantin und seinen Nachfolgern. Entsprechende Bestimmungen bestanden für zahlreiche weitere Berufsstände.
- Unter Diokletian versucht die kaiserliche Kanzlei in Form und Inhalt die klassische Tradition zu wahren.
- Seit Konstantin oft unklare, schwülstige Gesetzessprache.
- Ebenfalls seit Konstantin: Zitiergesetze über die gerichtliche Verwendbarkeit bestimmter Schriften. Detaillierte Regelung unter Theodosius II. und Valentinian III.

## Die Kodifikationen

- Private Kodifikationen unter Diokletian:
  - Codex Gregorianus (Sammlung eines Gregorius mit Konstitutionen seit Hadrian).
  - Codex Hermogenianus (Nachtrag mit Konstitutionen der Jahre 293-295).
- Plan zur Kodifikation des Kaiser- und Juristenrechts unter Theodosius II.
  - Nur das Kaiserrecht wurde wirklich im Codex Theodosianus kodifiziert (438/439).
  - Die Codices des Gregorius und des Hermogenian dienten als Vorbild.
  - Der Codex Theodosianus ist nicht vollständig erhalten.

## Die *leges Romanae* germanischer Könige

- Im 5. und 6. Jahrhundert gelangten in weite Gebieten des ehemals weströmischen Reiches germanische Könige zur Herrschaft
  - Westgotenreich in Spanien und Südfrankreich.
  - Ostgotenreich in Italien.
  - Vandalenreich in Nordafrika.
  - Burgunderreich an der Rhône.
  - Frankenreich in Nordfrankreich und Westdeutschland.
- Aufgrund des Personalitätsprinzips wurde auf die römischen Einwohner weiter römisches Recht angewendet. Der Feststellung dieses Rechts dienen die *leges Romanae*.
- Vereinzelt wurden auch für die germanische Bevölkerung oder für alle Einwohner römisch beeinflusste Gesetze erlassen.

## Wichtige Gesetze der Germanenkönige

- *Edictum Theoderici* (um 500)
  - Gesetz des Ostgotenkönigs Theoderichs des Großen (Dietrich von Bern des Nibelungenliedes) für Goten und Römer in Italien.
- *Codex Euricianus* (um 475)
  - für die Goten im westgotischen Reich.
- ***Lex Romana Visigothorum* (von 506)**
  - **für die Römer im Westgotenreich.**
  - **Auszüge aus *Pauli Sententiae*, *Codex Theodosianus* und anderen nachklassischen Schriften.**
  - **In Südfrankreich bis ins 12. Jahrhundert beachtet.**
- *Lex Romana Burgundionum* (um 500)
  - Für die römische Bevölkerung des Burgunderreichs.

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“  
am 30.01.2012:

## **Die justinianische Kodifikation**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>